

**Verordnung Nr. 3 des Kindergartenleiters vom Deutschen Kindergarten über die
Einführung von Verfahren zur Vorbeugung und Bekämpfung von COVID-19
während des Unterrichts im Kindergarten**

Auf der Grundlage des Art. 68 Absatz 1 Punkt 6 *des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 über das Bildungsgesetz* (Gesetzbuch von 2019, Punkt 1148 in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4d *der Verordnung des Bildungsministeriums vom 11. März 2020 über die vorübergehende Einschränkung der Funktionsweise von Einheiten des Bildungssystems im Zusammenhang mit der Prävention, Gegenwirkung und Bekämpfung von COVID-19* (Gesetzbuch von 2020, Punkt 410 in der jeweils gültigen Fassung), Art. 8a Absatz 5 Punkt 2 *des Gesetzes vom 14. März 1985 über die staatliche Sanitärinspektion* (d. H. Gesetzbuch von 2019, Punkt 59 in der geänderten Fassung) wird Folgendes angeordnet:

§ 1

1. Es wird ein internes Sicherheitsverfahren eingeführt, um COVID-19 bei Kindern, Eltern und Mitarbeitern des Kindergartens während des Unterrichts im Kindergarten zu verhindern und dem entgegenzuwirken. Dies bildet Anhang 1 der Verordnung.
2. Bei Verdacht auf eine COVID-19-Coronavirus-Krankheit wird ein Verfahren eingeführt, das Anhang 2 der Verordnung darstellt.
3. Es wird ein vorrangiges Zulassungsverfahren eingeführt, das Anhang 3 der Bestellung enthält.

§ 2

Die Verordnung tritt am 25.05.2020 in Kraft.

Kindergartenleitung